

Verlorene wertvoll erscheinen“ (ebd.). Die Frage der Spiritualität wäre genauer zu erfassen. Es kam im 19. Jahrhundert zur Gründung neuer Klöster und zu neuem Chorgesang.

Der vorliegende Band hat ein vorzügliches Gesamtregister der Personen, Orte und Sachbegriffe, auch der Orden, z.B. der Franziskaner und Kapuziner. Im Ganzen bietet der Band gute Darstellungen der Vorgeschichte, Geschichte und Nachgeschichte der Ereignisse des Reichsdeputationshauptschlusses.

Hinzuweisen ist hier auf den kritischen Rückblick von Marcel Albert: „Die Gedenkveranstaltungen zum 200. Jahrestag der Säkularisation 1803–2003“ (in: Römische Quartalschrift für Christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 100, 2005, S. 240-274).

Karl-Friedrich Wiggermann

*Ingo Koppenborg, Hexen in Detmold. Verfolgung in der lippischen Residenzstadt 1599–1669 (Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe, Bd. 57), Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2004, 224 S., zahlreiche Statistiken und Diagramme, zwei Karten.*

Die zu besprechende Arbeit, Druckfassung einer Essener Dissertation von 1997, beruht auf der langjährigen Beschäftigung des Autors mit den Hexenprozessen in Detmold. Der darstellende Text von knapp 200 Seiten gliedert sich nach einer kurzen Einleitung (1.) in vier Hauptteile: 2. Voraussetzungen der Detmolder Hexenverfolgungen; 3. Hexenverfolgungen in Detmold; 4. Analyse der Detmolder Prozesse; 5. Die gesellschaftsstrukturellen Bedingungen und Auswirkungen der städtischen Hexenverfolgungen. Zum Schluss folgt ein wiederum kurzes Resümee (6.).

Zu den Voraussetzungen der Detmolder Hexenverfolgungen zählt der Autor die Landesgeschichte (der Grafschaft Lippe, die Rez.), die Rechtsgeschichte, die Kirchengeschichte und die Stadtgeschichte (der Stadt Detmold, die Rez.). So wichtig derartige Hintergrundinformationen im Prinzip auch sind, fragt sich in diesem Fall doch, ob sie im Verhältnis zum gesamten Text nicht zu umfangreich (rund 50 Seiten von 200) ausgefallen sind und ob es nicht genügt hätte, nur auf jene Punkte ausführlicher einzugehen, die für die späteren Prozesszusammenhänge tatsächlich relevant waren. Dazu gehört sicher die Darstellung der Justizorganisation in der Grafschaft Lippe und der davon bestimmte Verfahrensablauf. Dazu gehört z.B. aber auch der Überblick über die Bevölkerungsentwicklung mit einem erheblichen Zuzug von Neubürgern unmittelbar nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges. Denn da bei der ersten Prozessserie ab 1653 vier der fünf Angeklagten zu den neu Zugezogenen gehörten (S. 90), lässt sich hier ein Konfliktpotential mit den alteingesessenen Detmoldern vermuten, das sich in Misstrauen, Verdächtigungen und Anklagen entlud.

Im Gegensatz zur lippischen Stadt Lemgo besaß die Stadt Detmold nicht die Blutgerichtsbarkeit. „Peinlich“ über Leib und Leben richten konnte nur

das vor Ort ansässige landesherrliche Hals- oder Kriminalgericht. „In Detmold“ wurden also mit Ausnahme von Lemgo alle lippischen Hexen und Hexenmeister abgeurteilt. Der Autor Koppenborg meint jedoch nur jene Prozesse, die dauerhaft in der Stadt Detmold ansässige Angeklagte betrafen. Dabei handelte es sich um 21 Personen, 16 Frauen und fünf Männer. Über diese Verfahren, die sich auf die Jahre 1599 (2), 1653–1654 (5), 1657–1661 (12), 1666 (1) und 1669 (1) verteilten, wird im 3. Teil der Arbeit ein kurzer chronologischer Überblick in Form personenbezogener Einzelartikel gegeben. Nun hätte die Rezensentin erwartet, an dieser Stelle auch zu erfahren, wie denn nun der Prozess gegen eine bestimmte Person ausgegangen ist. Diese Erwartung wird nur in zehn der 21 Fälle erfüllt. Was keineswegs daran liegt, dass etwa in den übrigen Fällen das Ende mangels Überlieferung nicht bekannt sei. Eine Zahlentabelle und ein Kreisdiagramm (S. 72) veranschaulichen, dass von den 21 Prozessen 16 mit einer Hinrichtung endeten, drei mit einem Freispruch und je einer mit Gefängnis bzw. Tod in der Haft. Auf welche konkreten Personen sich dies bezieht, bleibt jedoch in elf Fällen das Geheimnis des Autors.

Eine zweite Merkwürdigkeit fällt auf. In die Chronologie der Prozesse ist auch jener „Ziegenbock-Prozess“ aus dem Jahr 1644 aufgenommen, an dessen Ende das Tier, weil es den kleinen Sohn des lippischen Vizekanzlers Tilhen zu Tode gestoßen hatte, förmlich auf dem Detmolder Marktplatz „hingerichtet“ wurde. Als seltene Überlieferung eines Tierprozesses ist der Fall nicht unwichtig, auch entbehrt er in unseren heutigen Augen nicht eines gewissen kuriosen Unterhaltungswertes. Für Koppenborg dagegen, wie er apodiktisch feststellt, war der Ziegenbock „das erste Opfer der Detmolder Hexenverfolgungen“ (S. 62). Wenn das in seinen Augen tatsächlich so war, warum erscheint dann dieser Prozess nicht konsequenterweise auch in der Akten- und in der Zahlenübersicht (S. 60 bzw. S. 72)? Wie aus den Anmerkungen des betreffenden Textabschnittes hervorgeht, kannte der Autor diesen Fall wohl nur aus der (älteren) Literatur. Aus der Originalquelle wäre zu entnehmen gewesen, dass die Tat des Ziegenbocks nicht als Hexerei, sondern als Totschlag bewertet wurde. Auch befindet sich die Prozessakte nicht unter den lippischen Hexenprozessen, sondern im Bestand der „normalen“ Criminalia (L 86 Nr. 767).

Eine dritte Inkonsequenz hinsichtlich der Einordnung „Detmolder“ Hexenprozesse muss angemerkt werden. Im 4. Teil seiner Arbeit geht Koppenborg ausführlich auf Kinder und Jugendliche in den Detmolder Hexenverfolgungen ein (S. 142–166). Dabei geht es um das Schicksal von 52 Minderjährigen aus ganz Lippe, die, zunächst als Folge der Beschuldigungen des Lemgoer Lehrers Hermann Beschoren, zwischen 1654 und 1676 – nicht alle gleichzeitig und nicht alle während des ganzen Zeitraums – wegen Hexereiverdachts im sogenannten Gasthaus in Detmold inhaftiert waren und deren Aussagen einige der späteren städtischen Prozesse beeinflussten. Gegen alle „ZauberKinder“ wurde ermittelt, gegen etliche wurde ein förmliches Verfahren eröffnet, und drei wurden im Laufe der Jahre hingerichtet. Mindestens 16

der minderjährigen Beschuldigten stammten aus Detmold selbst (S. 146). Aber nur eine von ihnen, die fünfzehnjährige Elisabeth Hauptmann, die schließlich nach sechsjähriger Haft entlassen wurde, erscheint unter den 21 von Koppenborg für die Stadt Detmold reklamierten Hexenprozessen (S. 65). Warum nur sie – und die übrigen (mindestens) 15 Detmolder Kinder nicht? Oder sollten die Kinder und Jugendlichen als „Sonderfälle“ grundsätzlich außen vor bleiben? Dann allerdings hätte dies auch für Elisabeth Hauptmann gelten müssen. Eine Begründung für sein unterschiedliches Vorgehen gibt der Autor nicht. Dies ist um so unverständlicher, als die Einbeziehung der Minderjährigen die Zahl der Detmolder Prozesse erheblich erhöht und deren Ergebnis total verändert hätte.

Außer der Rolle von Kindern und Jugendlichen analysiert Teil 4 der Arbeit die Objekte des Schadenzaubers, individuelle und gesellschaftliche Konfliktbereiche und die Beteiligten im Hexenprozess. Die Ergebnisse sind im Vergleich zu dem, was in der modernen Hexenforschung inzwischen als „Standardwissen“ gilt, wenig überraschend. Der den angeblichen Hexen unterstellte Schadenzauber richtete sich vornehmlich gegen Menschen und Tiere, wobei unter den ersteren häufig Kinder die Opfer waren. Wie zumeist in Norddeutschland spielte Wetterzauber keine Rolle. Dass den Hexereibeschuldigungen gegen eine bestimmte Person in der Regel ungelöste Konflikte zugrunde lagen, ist ein Allgemeinplatz. In Detmold spielten Familienstreitigkeiten eine dominierende Rolle, und zwar in zehn von neunzehn Fällen. Allein fünf der 16 Hingerichteten gehörten einem einzigen Familienverband an (Jaspers-Mauritz). Drei weitere Hingerichtete waren Mutter und Tochter bzw. Schwester. An zweiter Stelle der Konflikte standen Nachbarschaftsstreitigkeiten, und dahinter rangierten Auseinandersetzungen über voreheliche Beziehungen, gescheiterte Brautwerbungen und gebrochene Eheversprechen. Ausgesprochene Außenseiterinnen wie eine Almosenempfängerin waren die Ausnahme. Die meisten Angeklagten gehörten der nicht sonderlich begüterten, aber auch nicht armen Handwerkerschicht an und spiegelten damit den sozialen Durchschnitt im damaligen Detmold recht genau wider. Eine Bötlerin, eine volkstümliche Heilerin, die auch mit magischen Mitteln arbeitete, wurde nur einmal angeklagt, und gerade sie wurde 1599 freigesprochen. Allerdings standen die Chancen auf einen Freispruch generell in den frühen Hexenprozessen des 16. Jahrhunderts besser als in denen des 17. Jahrhunderts – auch die zweite Detmolder Angeklagte des Jahres 1599 erhielt die Freiheit zurück. Charakterisch ist ebenfalls, dass in den späten Prozessen um 1660 die Zahl der angeklagten Männer und Kinder bzw. Jugendlichen zunahm und dass gerade bei letzteren eine Selbstbeichtigung als Prozessauslöser häufig vorkam. Dies traf auch für den 16-jährigen Johann Mauritz zu, dem 1669 der Prozess gemacht wurde. Die siebzehn Angeklagten der Jahre 1653 bis 1661 waren durch ein Netz gegenseitiger Besagungen verbunden. Hinzu kamen Beschuldigungen von außerhalb, vor allem aus dem benachbarten Lemgo. Im Fall des Gerbers Jacob Trophagen waren es offenbar vorwiegend diese massiven Anklagen seines in Lemgo hingerichteten Halbbr-

ders Diedrich Averbeck, die ihn 1666 in Detmold das Leben kosteten. Wie in anderen Regionen wurden vorwiegend Frauen als Hexen besagt, sowohl von männlichen als von weiblichen Zeugen. Denn das weiblich besetzte Hexenklischee war gegen Frauen glaubwürdiger zu behaupten. Männer wurden häufiger zu Zeugen gebeten als Frauen (im Verhältnis 70 % zu 30 %) – Ausdruck dafür, dass dem Wort von Männern vor Gericht mehr Bedeutung beigemessen wurde als dem von Frauen. Nur ausnahmsweise wurden angeklagte Frauen von ihren Ehemännern mit Entschiedenheit unterstützt, wie in Detmold Anna Maria Tintelnot von ihrem Ehemann Gerd Arens und in Lemgo Maria Rampendahl von ihrem Ehemann Hermann Hermessen. Wohl nicht zufällig trugen beide Ehemänner den Prozess gegen ihre Frauen anschließend vor das Reichskammergericht.

Hexenprozesse waren aber nicht nur ein Medium zur Lösung von bestehenden Konflikten – sie wurden auch zur Ursache neuer Konflikte. Dies wird im Teil 5 der Arbeit genauer dargestellt. Indem Hexenprozesse ein Klima von Misstrauen und Angst erzeugten, gegenseitige Besagungen in die Höhe schnellen ließen und die normalen täglichen Handlungsabläufe störten, wirkten sie destruktiv und disfunktional. Zusammen mit wachsenden Finanzierungsproblemen, vor allem für die Unterbringung der inhaftierten Minderjährigen, der Rüge des Reichskammergerichts im Fall Tintelnot und der zunehmenden Skepsis in der gräflich-lippischen Regierung hinsichtlich des Hexenglaubens, war dies ein Grund für das Ende der Hexenprozesse in Detmold und wenige Jahre später auch in ganz Lippe.

Die Arbeit von Koppborg ist klar gegliedert und in sich schlüssig. Sie weiß ihre Ergebnisse verständlich und anschaulich darzustellen, unterstützt von mehr als zwanzig Karten, Tabellen und Diagrammen. Allerdings wirken die statistischen Aufschlüsselungen und die induktive Vorgehensweise, die das theoretisch Mögliche im realen Beispiel wiederfinden will, angesichts der geringen Fallzahl der Detmolder Prozesse doch manchmal etwas bemüht. Es fragt sich, ob hier nicht ein anderes methodisches Vorgehen wie z. B. die dichte Beschreibung angemessener gewesen wäre und noch eindringlichere Ergebnisse erbracht hätte.

Neben den Pluspunkten der Arbeit fallen zwei Minuspunkte deutlich ins Auge. Zum einen: An manchen Stellen ist dem Text immer noch anzumerken, dass er auf eine Staatsarbeit des Autors von 1989 zurückgeht, die bereits einen Ausschnitt aus den Verfolgungen in der lippischen Residenzstadt zum Thema hatte. Wie anders wäre es zu erklären, dass die auf S. 19 erwähnten „neueren Forschungen“ aus den Jahren 1982 und 1983 stammen? Auch fragt man sich, wogegen Koppborg eigentlich argumentiert, wenn er sich auf S. 200 gegen allzu globale und simplifizierende Thesen betreffend die Hexenverfolgungen wendet. Dies mag in den 1980er Jahren noch angebracht gewesen sein, doch trifft eine solche Kritik für die aktuelle Hexenforschung kaum mehr zu. Regionale Literatur wurde bis 1997 nur begrenzt und danach kaum noch zur Kenntnis genommen. So fehlen z. B. die nach 1994 erschienenen Arbeiten von Bender-Wittmann, Ströhmer und Wilbertz. Selbst wenn sie

zitiert sind wie Ahrendt-Schulte zu Horn (1997) und Wilbertz/Scheffler zu Lemgo (2000), sind Zweifel erlaubt, ob überhaupt ein einziger Blick hineingeworfen wurde (siehe unten!). Dass aber immer noch die Arbeiten von Karl Meier und Kleinwegener aus den 1950er Jahren betreffend Lemgo für der Weisheit letzter Schluss gehalten und folglich die längst überholten Thesen von der rechtlichen Willkür (S. 27), von Exzessen (S. 36) und von der Instrumentalisierung der Prozesse durch rivalisierende Ratsfraktionen (S. 100-101) wiederholt werden, ist vollends unverständlich. Auch das Schaubild auf S. 70, wo die Prozesswellen in Lemgo, Detmold und Paderborn verglichen werden, bedarf unbedingt der Korrektur.

Zum anderen enthält die Arbeit zahlreiche sachliche Fehler, Ungenauigkeiten und Irrtümer. Dies beginnt schon bei Kleinigkeiten wie der Angabe, die Lemgoer Prozesse seien im Stadtarchiv Lemgo unter der Signatur „LeA“ zu finden (S. 26 Anm. 86). „Le“ als Abkürzung für Lemgo gehört nicht zur Aktensignatur, wohl aber die wichtige Bestandsangabe „A“ – diese wird dann jedoch bei späteren Signaturangaben von Koppenborg schlicht unterschlagen (z. B. S. 183 Anm. 761, oder S. 156 Anm. 639). Der „Arbeitskreis Maria Rampendahl“ wurde nicht vom Bildungswerk Lippe und auch nicht 1988 gegründet (S. 11 Anm. 3), und schon gar nicht ist dies so in der als Beleg zitierten Publikation von Pramann (1993) nachzulesen. Auf S. 12 bedauert der Autor das Fehlen der Detmolder Tauf-, Heirats- und Sterberegister für das 17. Jahrhundert. Sie fehlen aber keineswegs. Zwar beginnen die Taufeintragungen erst 1660, die Heirats- und Sterbeeintragungen aber schon 1620 und gehören damit zu den frühesten in Lippe. Reichstaler und Reichsgulden waren in ihrem Wert nicht identisch (S. 17 Anm. 32), und der Schwabenspiegel (warum heißt er wohl so?) war nicht das für den nord- und mitteldeutschen Raum meistzitierte Rechtsbuch (S. 24). Aus einer zweifelhaften Literaturangabe wurde die Behauptung übernommen, laut seiner Gebührenordnung sei der Scharfrichter für jede Stufe der Folter extra vergütet worden, und folglich habe er ein Interesse an einer möglichst ausgedehnten Tortur gehabt (S. 32). Hätte Koppenborg in die von ihm selbst in den folgenden Anmerkungen zitierten Quellen hineingesehen, dann hätte er feststellen können, dass dem Scharfrichter für den gesamten Prozess eine „Inklusivsumme“ gezahlt wurde, unabhängig davon, ob die Wasserprobe stattfand oder nicht, wie oft (oder ob überhaupt) gefoltert wurde, ob die Hinrichtung in einer einfachen Enthauptung bestand oder in einer weit aufwendigeren Verbrennung – finanztechnisch betrachtet hätte er also, entgegen Koppenborgs Behauptung, ein Interesse daran haben müssen, dass für die Inklusivsumme möglichst wenig „Arbeit“ anfiel. Dass der damalige Scharfrichter Meister David (S. 119 und öfter) mit Nachnamen „Clauss“ hieß, wäre ebenso leicht zu ermitteln gewesen wie der Nachname Drepper des Pastors Joachim zu Heiligenkirchen (S. 107) – hat der Autor die von ihm zitierten Werke (Dreves, Butterweck, Wilbertz/Scheffler) etwa nicht benutzt? Das erste lippische Hexereiverfahren fand nicht 1564 gegen die Witwe Bösendahl aus Horn statt (S. 71) – dies wird allein durch den an anderer Stelle zitierten Titel der

Arbeit von Ahrendt-Schulte korrigiert –, sondern 1551 gegen Grete Dresings und Grete Pauwell in Salzuflen. Der Prozess gegen den Lemgoer Lehrer Hermann Beschoren fand 1654 statt, nicht 1653 (S. 145). Dass der Junge Johan Herman 1654 „etzliche mahle terriret“ wurde, bedeutet nicht, dass er „schwerste Folter“ ausstehen musste (S. 122 Anm. 525), sondern dass er mit Vorzeigung der Folterinstrumente „geschreckt“ wurde. Es war auch nicht der Lemgoer Richter Eberhard Wippermann, der 1671 in Detmold anfragte (S. 124 Anm. 527 und S. 126), sondern umgekehrt wurde aus Detmold von Eberhard Wippermann, bei dem es sich im übrigen um den damaligen lipptischen Kanzler handelte, in Lemgo angefragt. Diese Auswahl soll genügen.

Nun können Irrtümer immer wieder einmal vorkommen – dagegen ist niemand gefeit. Dass sie jedoch gleich dutzendweise den gesamten Text durchziehen, obwohl sie in den meisten Fällen leicht zu vermeiden gewesen wären, erweckt den Eindruck, als sei die Arbeit mit der allzu „heißen Nadel gestrickt“ und der Autor habe es an der notwendigen Sorgfalt und Ernsthaftigkeit fehlen lassen. Zusammen mit der mangelnden Aktualisierung von Text und Literatur und weiteren oben erwähnten Fragezeichen schmälern diese den Wert der Arbeit erheblich. Schade!

Gisela Wilbertz